

Fall 4

Antike Vase

Sachverhalt:

K unterhält seit langem hauptberuflich einen Antiquitätenladen. Hierfür kauft er auch Gegenstände von Privatleuten auf und restauriert diese. Als V's Großmutter stirbt, entscheidet sich V einige Sachen an K zu verkaufen (V ist Alleinerbe). Er sucht daher mit Fotos der Gegenstände den Antiquitätenladen des K auf. K entscheidet sich lediglich eine einzigartige antike Vase zu kaufen. Auf Wunsch des K wird vereinbart, dass V die Vase dem K zu schicken soll. Durch fahrlässiges Verhalten des Spediteurs T wird die Vase jedoch vollständig zerstört.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Die Sonderregelungen des Handelsgesetzbuchs sind nicht zu berücksichtigen.

Lösungsvorschlag:¹

I. Anspruch K gegen V auf Lieferung

K könnte gegen V einen Anspruch auf Lieferung einer Vase aus dem Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB haben.

1. wirksamer Kaufvertrag

Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag vorliegen. A und B haben sich über den Verkauf der Vase geeinigt. Ein Kaufvertrag liegt daher vor.

Ein Anspruch auf Lieferung der Vase ist daher gem. § 433 I S. 1 BGB entstanden.

2. Ausschluss gemäß § 275 BGB

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 275 I Var. 2 BGB ausgeschlossen sein. Dann müsste die geschuldete Leistung unmöglich geworden sein. Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges. Fraglich ist, ob eine Stück- oder Gattungsschuld vereinbart wurde. Dies richtet sich nach dem Willen der Vertragspartner. Hier haben V und K sich auf eine bestimmte Vase geeinigt, die nach Parteiwillen nicht ersetzbar war. Es liegt daher eine Stückschuld vor.

Die geschuldete Vase wurde vollständig zerstört. Eine Übergabe und Übereignung dieser Vase ist daher gem. § 275 I BGB unmöglich.

3. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Lieferung einer neuen Vase gegen V aus dem Kaufvertrag gem. § 433 I BGB.

¹ Vorüberlegungen: Bei der Fallfrage "Wie ist die Rechtslage?" müsst ihr euch zuerst darüber Gedanken machen, wie die wirtschaftlichen Interessen der Parteien liegen. Ihr überlegt euch daher, was die einzelnen Parteien wollen könnten. Dies stellt das "was" in eurem Obersatz dar (Wer will was von wem woraus?) Hier kommt in Betracht:

1. V verlangt Zahlung der Vase von K
2. K verlangt Lieferung der Ware
3. V verlangt Schadensersatz für die Vase von T
4. K verlangt Schadensersatz für die Vase von V oder T

Liefer- und Zahlungsverlangen stellen Primäransprüche dar. Schadensersatzverlangen sind Sekundäransprüche. Bei der Frage "wie ist die Rechtslage?" beginnt ihr immer mit den Primäransprüchen!! Wenn nach einem bestimmten Anspruch gefragt wird, macht euch ebenfalls zuerst eine Skizze, in der ihr die Primäransprüche prüft, da ihr sonst bei den Inzidenzprüfungen durcheinanderkommt.

II. Anspruch V gegen K auf Zahlung

V könnte einen Anspruch gegen K auf Zahlung der Vase aus dem Kaufvertrag gem. 433 II BGB haben.

1. Vertragsschluss

Ein Kaufvertrag liegt vor (s.o.). Der Anspruch ist daher entstanden .

2. § 326 BGB

a) Grundsatz des § 326 I BGB

Der Anspruch könnte gem. § 326 I 1 entfallen sein. Der V braucht gem. § 275 I BGB nicht zu leisten (s.o.). Der Anspruch auf die Gegenleistung (Bezahlung) entfällt daher grundsätzlich gem. § 326 I 1 BGB.

b) Ausnahme des § 447 BGB

Etwas anderes könnte gelten, wenn die Preisgefahr auf B übergegangen ist. Dies könnte gem. § 447 geschehen sein.²

Hier ist der Verkäufer ein Verbraucher und der Käufer ein Unternehmer. Es liegt also kein Verbrauchsgüterkauf vor. Die Anwendbarkeit von § 447 BGB ist damit nicht gem. § 474 IV BGB ausgeschlossen.

V müsste auf Verlangen des K die Vase an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geschickt haben. Der Erfüllungsort (= Leistungsort) und der Erfolgsort müssten daher auseinanderfallen. Dies ist der Fall bei der Schickschuld. Bei einer Schickschuld muss der Schuldner als Leistungshandlung die Ware bei sich aussortieren und absenden. Der Leistungserfolg tritt am Ort der Übermittlung ein. K und V haben hier – auf Wunsch des K – vereinbart, dass V die Vase an K schicken soll. Eine Schickschuld liegt daher vor.

Mit Übergabe an den Spediteur T ging daher die Preisgefahr gem. § 447 auf K über.

3. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen K auf Zahlung gem. § 433 II BGB.

² Anmerkung: § 447 ist eine Ausnahme zur Regelung des § 326 I 1 und regelt daher die Preisgefahr; die Regeln der Leistungs- und Preisgefahr müssen auseinander gehalten werden.

III. Schadensersatzanspruch des K gegen V

K könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen V gem. § 280 I, III, 283 BGB haben.

1. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt in Form des Kaufvertrags vor.

2. Pflichtverletzung

V müsste eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt haben. V schuldet gem. § 433 I 1 Übereignung und Übergabe der Vase. Dies ist nicht erfolgt. Er hat daher eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.

3. Vertretenmüssen

V müsste diese Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. V handelte nicht schuldhaft und das Verschulden des T ist ihm nicht zuzurechnen.

4. Ergebnis

Mangels Vertretenmüssen scheidet ein Schadensersatz des K gegen V gem. § 280 I, III, 283 BGB aus.

IV. Ansprüche K gegen T

1. vertragliche Ansprüche

Zwischen K und T besteht keine vertragliche Beziehung.

2. gesetzliche Ansprüche

K könnte einen Anspruch gegen T aus § 823 I BGB haben. Dann müsste T eine Verletzung an einem absoluten Rechtsgut erlitten haben. Es liegt aber keine Rechtsgutsverletzung des K in

einem solchen Rechtsgut vor. Insbesondere hatte er zum maßgeblichen Zeitpunkt weder Eigentum noch Besitz an der Vase.³ K hat also keinen Anspruch gegen T aus § 823 I BGB.

V. Schadensersatzansprüche des V gegen T

1. Vertragliche Ansprüche

V könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen T aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

a) Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis ist der **(Speditions-)Vertrag**.

b) Pflichtverletzung

T hat seine Pflicht die Vase unbeschädigt an K zu liefern nicht erfüllt. Eine Pflichtverletzung des Vertrages liegt vor.

c) Voraussetzungen des § 283 BGB

Anspruchsgrundlage ist §§ 280 I, III, 283 weil die geschuldete Organisation der unbeschädigten Lieferung naturgesetzlich für niemandem mehr möglich ist.

d) Vertretenmüssen

Diese Pflichtverletzung hat T zu vertreten (s.o.).

e) Schaden

V müsste einen Schaden erlitten haben.

Der Schaden ergibt sich aus dem Vergleich der Vermögenslage mit und der hypothetischen Vermögenslage ohne schädigendes Ereignis (herrschende Differenzhypothese). Die Vase stand zum Zeitpunkt der Zerstörung noch im Eigentum des V. T hat daher das Eigentum des V zerstört. Allerdings hätte V das Eigentum auch ohne Ts fahrlässiges Verhalten verloren, nämlich durch Übereignung an K. V behält außerdem den Anspruch auf Kaufpreiszahlung. V steht daher genau so, wie in dem Fall, dass alles ordnungsgemäß gelaufen wäre. Ein Schaden liegt daher nicht vor.

³ Details zum Eigentums- und Besitzerwerb werden erst ab dem dritten Semester erwartet. Im ersten Semester genügt es, wenn ihr verstanden habt, dass mit dem Kaufvertragsschluss gemäß § 433 BGB noch kein Eigentumsübergang stattgefunden hat, sondern dass es hierfür (erneut) einer Einigung und einer Übergabe gemäß § 929 BGB bedarf, und dass die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte voneinander unabhängig ist (Abstraktions- und Trennungsprinzip).

f) Ergebnis

V hat mangels Schaden keinen Anspruch gegen T auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 283 BGB.

2. gesetzliche Schadensersatzansprüche

Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet ebenfalls am Schaden.⁴

VI. Weitere Ansprüche des K

K könnte einen Anspruch gegen V auf Abtretung der dem V gegen T zustehenden Ansprüche gem. § 285 i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation haben.

Nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation müsste durch eine zufällige Schadensverlagerungen B einen Schaden, aber keinen Anspruch haben, und A einen Anspruch und keinen Schaden.

K hat einen Schaden, aber keinen Anspruch (s.o.).

V hat grundsätzlich einen Anspruch aus § 280 I, III, 283 und § 823 I BGB aber keinen Schaden.

Diese Schadensverlagerung muss aus Schuldnersicht zufällig sein. § 447 will die Preisgefahr zwischen Käufer und Verkäufer regeln. Sinn der Regelung des § 447 ist es nicht den Spediteur bei fahrlässigem Verhalten zu entlasten. Aus Sicht des T ist die Schadensverlagerung daher zufällig.

Diese Voraussetzungen folgt zwingend aus dem Zweck der Drittschadensliquidation. Wäre die Schadensverlagerung für T nicht zufällig, wäre es auch nicht unfair den T zu entlasten. Für die Gefahrtragungsregeln könnt ihr euch die Zufälligkeit der Schadensverlagerung leicht vor Augen führen indem ihr euch den gleichen Sachverhalt mit einem Verbrauchsgüterkauf vorstellt: Dann ist § 447 BGB nicht anwendbar. V hat dann einen Schaden, den er gegen seinen Vertragspartner T geltend machen kann. Für T stellen sich die beiden Sachverhalte, aber nicht unterschiedlich dar.

⁴ Anmerkung: Unser Zwischenergebnis lautet also; K erhält keine Vase, muss aber zahlen. K hat keinerlei Schadensersatzansprüche gegen V oder T. V erhält sein Geld, hat keine weitergehenden Ansprüche. T hat zwar fahrlässig gehandelt, muss aber niemandem etwas zahlen.

Dies wird allgemein als nicht sachgerecht empfunden. Aus diesem Grund hat man nach weiteren Lösungswegen gesucht und die Drittschadensliquidation entwickelt. Die DSL ist (nur) in den drei anerkannten Fallgruppen zu bejahen:

1. Gefahrtragungsregeln (so hier)
2. mittelbare Stellvertretung
3. Obhut für fremde Sachen

Die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation liegen daher vor. Der Schaden wird zum Anspruch gezogen (Liquidation eines Drittschadens, daher der Name). V kann daher grundsätzlich den Schaden des T liquidieren.

Entscheidende Begründung der Notwendigkeit der Drittschadensliquidation ist die unbillige Entlastung des T aufgrund der gesetzlich vorgesehenen obligatorischen Gefahrenentlastung. Ausgangspunkt der Überlegung wäre, was passieren würde, wenn die Preisgefahr nicht mit der Übergabe an die T bereits übergegangen wäre. Dann wäre die Leistung des V unmöglich iSd § 275 BGB geworden und im Gegenzug wäre der Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 326 Abs.1 entfallen. Somit wäre V ein Schaden in Höhe des Kaufpreises entstanden, den er gegenüber T geltend machen könnte, weil dieser seine Pflicht aus dem Speditionsvertrag in gemäß § 276 I zu vertretender Art und Weise verletzt hat. Man mag denken, dass dies als Begründung nicht ausreicht, die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Drittschadensliquidation ergibt sich allerdings, wenn eine der beteiligten insolvent wird. Denn dann hat sich jede der Parteien genau mit demjenigen auseinandersetzen (und trägt damit dessen Insolvenzrisiko), den sie sich auch schon vor Durchführung der Verträge als Vertragspartner ausgesucht hat. Dieses allgemeine Rechtsprinzip werdet ihr später auch im Bereicherungsrecht und in anderen Rechtsgebieten wiederfinden, da es unbillige Ergebnisse vermeidet

V trifft dann aus § 285 analog (so h.L.) bzw. ergänzender Vertragsauslegung (so BGH) eine Pflicht zur Abtretung dieser Ansprüche gegen T an K.

K hat einen Anspruch auf Abtretung dieser Ansprüche gegen V.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.